

**Vorlage für die öffentliche Sitzung der Stadtvertretung  
am Donnerstag, dem 15. Dezember 2016, um 19.30 Uhr,  
im Regionalen Bürgerzentrum, Am Markt 2**

---

**Zu 1) Beachtung der Ausschließungsgründe nach § 22 GO**

Hinweise auf mögliche Ausschließungsgründe liegen bisher nicht vor.

**Zu 2) Entscheidungen über Einwendungen gegen die Niederschrift der  
Sitzung am 06. Oktober 2016**

Schriftliche Einwendungen liegen bisher nicht vor.

**Zu 3) Anfragen, Vorschläge und Anregungen von Einwohnerinnen und  
Einwohnern zu Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft, die  
nicht auf der Tagesordnung stehen**

**Zu 4) Mitteilungen des Bürgervorstehers**

**Zu 5) Mitteilungen des Bürgermeisters**

**Zu 6) Satzung für Sondervermögen der Stadt Büdelsdorf für die  
Kameradschaftspflege der Freiwilligen Feuerwehr Büdelsdorf**

Inhaltlich wird auf die Ausführungen in der Vorlage zur Sitzung des Ausschusses für Ordnung, Senioren und Soziales am 09.11.2016 zum Tagessordnungspunkt 6 verwiesen.

Mit Einführung des § 2a Brandschutzgesetz ist die bei der Feuerwehr Büdelsdorf bereits bestehende Kameradschaftskasse ab 2017 als Sondervermögen der Stadt Büdelsdorf zu führen. Hierfür bedarf es keines gesonderten Beschlusses der Stadtvertretung.

Für die vollumfängliche Anwendung der erleichterten haushaltsrechtlichen Regelungen des Brandschutzgesetzes (Einrichtung von Wertgrenzen für die Annahme von Zuwendungen etc.), ist für das Sondervermögen

„Kameradschaftskasse“ jedoch eine entsprechende Satzung von der Stadtvertretung zu erlassen.

Der Ausschuss für Ordnung, Senioren und Soziales hat in seiner Sitzung am 09.11.2016 einstimmig beschlossen, der Stadtvertretung zu empfehlen, nachstehenden Beschluss zu fassen:

**Beschlussempfehlung:**

Die der Sitzungsvorlage für den Ausschuss für Ordnung, Senioren und Soziales im Entwurf als Anlage 3 beigefügte Satzung für Sondervermögen der Stadt Büdelsdorf für die Kameradschaftspflege der Freiwilligen Feuerwehr Büdelsdorf wird beschlossen.

Der Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen gehört nach § 28 Nr. 2 GO zu den der Gemeindevertretung vorbehaltenen Aufgaben.

**Zu 7) Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre zur Sicherung der Planung des sich in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 56 „Westliche Heimstraße - Kampstraße“**

Die Stadtvertretung der Stadt Büdelsdorf hat in ihrer Sitzung vom 18.12.2014 die Veränderungssperre für das Gebiet des sich in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 56 „Westliche Heimstraße-Kampstraße“ beschlossen. Nach § 17 Baugesetzbuch (BauGB) tritt nach Ablauf von 2 Jahren die Veränderungssperre außer Kraft. Die Gemeinde kann diese Frist jedoch nach § 17 BauGB Abs.1 Satz 3 um ein Jahr verlängern.

Die Verlängerung soll nun durchgeführt werden, da der Bebauungsplan nicht vor Ablauf der 2-Jahresfrist fertiggestellt werden kann. Nach den aktuellen Entwicklungen wird die Verlängerung nicht vollständig ausgeschöpft werden müssen. Je nach Sitzungsplan des Jahres 2017 wird vermutlich im März oder April 2017 der abschließende Beschluss zum Bebauungsplan Nr. 56 „Westliche Heimstraße-Kampstraße“ gefasst. Mit diesem Beschluss tritt die Veränderungssperre automatisch außer Kraft.

Der Ausschuss für Umwelt, Ortsentwicklung und Verkehr hat in seiner Sitzung am 16.11.2016 einstimmig beschlossen der Stadtvertretung zu empfehlen, nachstehenden Beschluss zu fassen:

**Beschlussempfehlung:****Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre zur Sicherung der Planung des sich in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 56 „Westliche Heimstraße-Kampstraße“**

Aufgrund der §§ 14, 16, 17 Absatz 1 Satz 3 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung und des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GBOBl. Schl.-H. S 57) in der zuletzt geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung vom XX.XX.XXXX folgende Satzung erlassen:

**§ 1 Gegenstand der Satzung**

Die Geltungsdauer der bestehenden Satzung über den Erlass einer Veränderungssperre zur Sicherung der Planung für den Bebauungsplan Nr. 56 „Westliche Heimstraße-Kampstraße“, in Kraft getreten am 30.12.2014, wird um ein Jahr verlängert. Die Verlängerung ist notwendig, da die Veränderungssperre nach § 17 Abs. 1 BauGB nach Ablauf von 2 Jahren außer Kraft tritt, der Bebauungsplan aufgrund der schwierigen Bestandssituation jedoch eine intensivere Bearbeitung benötigt als ursprünglich angenommen.

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre wird begrenzt

im Norden	durch die südliche Grenze des Flurstückes der Straße Neuer Gartenweg und die südlichen Grenzen der Grundstücke Am Fischerende 10, 12, 14, 16, 18, 20 und 22,
im Osten	durch die westliche Grenze des Flurstückes der Heimstraße,
im Süden	durch die nördlichen Grenzen der Grundstücke Hollerstraße 103, 105, Heckenweg 19, 19 a sowie die südlichen Grenzen der Grundstücke Heckenweg 8 und Kampstraße 10, 11 und 12,
im Westen	durch die östlichen Grenzen der Grundstücke Elchstraße 12 bis 22 und des Flurstückes der Straße Heckenweg sowie die westlichen Grenzen der Grundstücke Heimstraße 1, 3, 5, 7 und 9.

Der genaue Bereich der Veränderungssperre ist der nachstehenden Übersichtskarte zu entnehmen und durch schwarze Umstrichelung gekennzeichnet:



## § 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft (§ 16 Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit § 10 Absatz 3 Satz 2 bis 5 BauGB). Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit der für den Geltungsbereich dieser Satzung aufzustellende Bebauungsplan rechtsverbindlich geworden ist, spätestens jedoch nach Ablauf eines Jahres. Auf diese Frist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuches nach § 15 Absatz 1 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen.

Büdelsdorf, den

(L.S.)

Stadt Büdelsdorf  
Der Bürgermeister

Hein

## **Zu 8) Antrag der SPD-Fraktion vom 15.11.2016 - Umbesetzung des Ausschusses für Umwelt, Ortsentwicklung und Verkehr**

Der Vorsitzende der SPD-Fraktion, Martin Hartig, hat mit Schreiben vom 15.11.2016 an den Vorsitzenden der Stadtvertretung, Bürgervorsteher Eckert, mitgeteilt, dass die SPD-Fraktion in ihrer Sitzung am 11. November 2016 einen Wechsel in der Besetzung des Ausschusses für Umwelt, Ortsentwicklung und Verkehr beschlossen hat.

Anstelle der Stadtvertreterin Bettina Dreßler soll zukünftig Dr. Henning Schmidt, wohnhaft in Büdelsdorf, Helene-Lange Straße 8, nunmehr 1. stellvertretendes Mitglied (Bürgerliches Mitglied) im Ausschuss für Umwelt, Ortsentwicklung und Verkehr werden.

Das Vorschlagsrecht liegt bei SPD-Fraktion.

Die Wahl ist im Meiststimmenverfahren nach § 40 Abs. 3 GO durchzuführen.

Die Abberufung erfolgt nach § 40 a Abs. 1 GO durch Beschluss (der Beschluss bedarf der Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Stadtvertretung).

Die SPD-Fraktion beantragt folgenden Beschluss:

### **Beschlussvorschlag:**

Die Stadtvertreterin Bettina Dreßler wird als 1. stellvertretendes Mitglied der SPD-Fraktion aus dem Ausschuss für Umwelt, Ortsentwicklung und Verkehr abberufen.

### **Wahlvorschlag:**

Bürgerliches Mitglied Dr. Henning Schmidt wird als neues 1. stellvertretendes Mitglied der SPD-Fraktion in den Ausschuss für Umwelt, Ortsentwicklung und Verkehr gewählt.

## **Zu 9) Änderung der Aufgaben des Lenkungsausschusses**

Inhaltlich wird auf die Ausführungen in der Vorlage zur Sitzung des Lenkungsausschusses „Neubau der Heinrich-Heine-Schule“ am 23.11.2016 zum Tagesordnungspunkt 6 verwiesen.

Der Lenkungsausschuss hat in seiner Sitzung am 23.11.2016 einstimmig beschlossen, der Stadtvertretung zum empfehlen, nachstehenden Beschluss zu fassen:

**Beschlussempfehlung:**

Der mit Beschluss der Stadtvertretung vom 20.06.2013 an den Lenkungsausschuss Neubau Heinrich-Heine-Schule übertragene Aufgabenbereich

- Steuerung, Lenkung und Begleitung folgender Projektphase:  
Planung und Umbau der Liegenschaft Akazienstraße 17 zum neuen Grundschulzentrum, Umzug der Grundschulen, des Kindergartens Liliput und der Spielothek in das neue Grundschulzentrum -

wird ab sofort an den gemäß § 3 Abs. 1 b) der Hauptsatzung zuständigen Ausschuss für Familie, Bildung und Freizeit zurückverwiesen.

### **Zu 10) Wirtschaftsplan 2017 für den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung Büdelsdorf**

Inhaltlich wird auf die Ausführungen in der Nachtragsvorlage vom 09.11.2016 für die Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Ortsentwicklung und Verkehr am 16.11.2016 verwiesen.

Der Ausschuss für Umwelt, Ortsentwicklung und Verkehr hat in seiner Sitzung am 16.11.2015 einstimmig beschlossen, der Stadtvertretung zu empfehlen, nachstehenden Beschluss zu fassen:

**Beschlussempfehlung:**

Der Wirtschaftsplan 2017 der Abwasserbeseitigung Büdelsdorf, der der Nachtragsvorlage zur Sitzung der Ausschusses für Umwelt, Ortsentwicklung und Verkehr als Anlage 1 beigelegt war, wird beschlossen.

#### Zusammenstellung nach § 12 Abs. 1 Eigenbetriebsverordnung für das Wirtschaftsjahr 2017:

Aufgrund des § 5 Abs. 1 Nr. 6 der Eigenbetriebsverordnung in Verbindung mit § 97 der Gemeindeordnung beschließt die Stadtvertretung den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2017:

1. Es betragen:

1.1 im Erfolgsplan

die Erträge	1.644.000 Euro
die Aufwendungen	1.549.000 Euro
der Jahresgewinn	95.000 Euro

1.2	im Vermögensplan	
	die Einzahlungen	1.621.000 Euro
	die Auszahlungen	1.621.000 Euro
2. Es werden festgesetzt:		
2.1	Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	1.033.000 Euro

Die Zuständigkeit der Stadtvertretung ergibt sich aus § 5 Abs. 1 Ziff. 6 EigVO i.V. mit § 27 und § 97 GO.

### **Zu 11) Jahresabschluss 2015 der Stadt Büdelsdorf**

Inhaltlich wird auf den Workshop am 17.09.2016 und die Sitzung des Hauptausschusses vom 13.10.2016 verwiesen.

Der Hauptausschuss hat in der genannten Sitzung seine Bemerkungen zur Prüfung des Jahresabschlusses gem. § 95 n Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) in einem Schlussbericht zusammen gefasst. Der Schlussbericht hat keine Beanstandungen ergeben.

Die Bilanz zum 31.12.2015 gibt danach ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt.

Unter den genannten Voraussetzungen legt der Bürgermeister den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Schlussbericht des Hauptausschusses gem. § 95 n Abs. 3 S. 1 GO der Stadtvertretung zur Beratung und Beschlussfassung vor.

Diese beschließt nach S. 2 der genannten Vorschrift über den Jahresabschluss und über die Behandlung des Jahresüberschusses.

#### Hinweis:

Die relevanten Unterlagen bestehend aus Bilanz, Ergebnis- und Finanzrechnung, Anhang und Lagebericht sind im Vorfeld zugestellt worden. Der Schlussbericht des Hauptausschusses liegt als **Anlage 1** bei. Ein Exemplar der umfangreichen Teilrechnungen kann weiterhin im Vorwege im Fachbereich Finanzen und Innerer Service eingesehen werden.

#### **Beschlussempfehlung:**

Die Stadtvertretung beschließt den Jahresabschluss 2015 der Stadt Büdelsdorf, bestehend aus Bilanz, Ergebnis- und Finanzrechnung, Anhang und Lagebericht, sowie den Schlussbericht gemäß **Anlage 1**.

Der bilanzielle Jahresüberschuss des Haushaltsjahres 2015 wird mit der Ergebnisrücklage verrechnet.

Die Zuständigkeit der Stadtvertretung ergibt sich aus § 95 n Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 28 S. 1 Nr. 1 GO.

## **Zu 12) Haushaltssatzung der Stadt Büdelsdorf für das Haushaltsjahr 2017**

Es wird auf die Vorlagen der Fachausschüsse und des Hauptausschusses verwiesen.

Nach ausführlicher Beratung der Haushaltsplanung in allen Ausschüssen hat der Hauptausschuss der Stadtvertretung in seiner Sitzung am 17.11.2016 einstimmig empfohlen, die Haushaltssatzung 2017 zu beschließen:

### **Beschlussvorschlag:**

Die Stadtvertretung beschließt die als **Anlage 2** beigefügte Haushaltssatzung der Stadt Büdelsdorf für das Jahr 2017.

## **Zu 13) Optionserklärung Umsatzsteuer**

Die Unternehmereigenschaft der öffentlichen Hand ist mit dem § 2b Umsatzsteuergesetz neu geregelt worden.

Diese Neuregelung ist ab dem 01. Januar 2017 anzuwenden.

Sie betrifft alle juristischen Personen öffentlichen Rechts, somit auch die Gemeinden.

Gemäß § 27 Absatz 22 Satz 3 UStG kann eine Erklärung („Optionserklärung“) gegenüber dem zuständigen Finanzamt abgegeben werden, dass für den Zeitraum vom 01.01.2017 bis 01.01.2021 weiterhin die alte Regelung gelten soll.

Eine solche Erklärung muss bis zum 31.12.2016 erfolgen.

Die Erklärung ist jeweils im laufenden Jahr zum Beginn des folgenden Kalenderjahres widerrufbar.

Inhaltlich wird im Weiteren auf die Sitzung des Hauptausschusses vom 17.11.2016 verwiesen.

In dieser Sitzung hat der Hauptausschuss der Stadtvertretung einstimmig empfohlen, von der Optionserklärung Gebrauch zu machen und daher den nachstehenden Beschluss zu fassen:

### **Beschlussempfehlung:**

Die Stadtvertretung beauftragt die Verwaltung, eine Optionserklärung in Bezug auf die Neuregelung der Umsatzsteuer gegenüber dem Finanzamt bis zum 31.12.2016 abzugeben.

Die Verwaltung wird gebeten, im Laufe des Jahres 2017 alle entgeltlichen Leistungen und vertraglichen Regelungen der Stadt Büdelsdorf zu überprüfen, notwendige Veränderungen zu erarbeiten und den zuständigen städtischen Gremien zur Entscheidung vorzulegen.

## **Zu14) Antrag der Wirtschaftsvereinigung Büdelsdorf e. V. auf Genehmigung verkaufsoffener Sonntage 2017**

Die Wirtschaftsvereinigung Büdelsdorf e.V. hat mit Schreiben vom 17.10.2016 einen Antrag auf Genehmigung von drei verkaufsoffenen Sonntagen im Jahr 2017 gestellt.

Die Geschäfte sollen am

**08. Januar 2017**

zur Veranstaltung „Traditioneller Büdelsdorfer Neujahrsmarkt“,

**07. Mai 2017**

zur Veranstaltung „RD macht mobil“

und am

**05. November 2017**

zur Veranstaltung „RD ist Kult“

jeweils in der Zeit von 12.00 – 17.00 Uhr geöffnet werden.

Gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungszeitengesetz – LöffZG) vom 29. November 2006 müssen Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen geschlossen sein. Abweichend hiervon darf eine Öffnung aus besonderem Anlass jährlich an höchstens vier Sonn- und Feiertagen erfolgen (§ 5 Abs. 1 LöffZG). Der Zeitraum der Öffnungszeiten darf fünf zusammenhängende Stunden nicht überschreiten und muss spätestens um 18.00 Uhr enden. Die Zeit des Hauptgottesdienstes ist dabei zu berücksichtigen. Weitere Voraussetzung für einen verkaufsoffenen Sonntag ist eine Rechtsverordnung, für deren Erlass gemäß § 2 Abs. 3 der Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach dem Ladenöffnungszeitengesetz der Bürgermeister als örtliche Ordnungsbehörde zuständig ist.

Die Veranstaltungen am 08. Januar, 07. Mai und 05. November 2017 werden in Zusammenarbeit mit RD-Marketing organisiert und sollen zeitgleich in Büdelsdorf und Rendsburg stattfinden. Die Erfahrung der letzten Jahre hat gezeigt, dass alle drei Veranstaltungen auf breites Interesse der Bevölkerung gestoßen sind und sich zahlreiche auswärtige Besucher eingefunden haben.

Der Ausschuss für Ordnung, Senioren und Soziales hat der Stadtvertretung in seiner Sitzung am 09.11.2016 mit Stimmenmehrheit der Stadtvertretung empfohlen, nachstehenden Beschluss zu fassen:

### **Beschlussempfehlung:**

„Die verkaufsoffenen Sonntage am 08. Januar, 07. Mai und 05. November 2017 werden zugelassen. Der Bürgermeister als örtliche Ordnungsbehörde wird beauftragt, eine Stadtverordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen gemäß § 5 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten zu erlassen.“

Aufgrund der grundsätzlichen Bedeutung dieser Angelegenheit ist gemäß § 27 GO die Stadtvertretung für die abschließende Beschlussfassung zuständig. Gemäß § 55 Abs. 3 Landesverwaltungsgesetz ist die zu erlassende Stadtverordnung der Stadtvertretung vorzulegen.

Der Stadtvertretung wird daher empfohlen, nachstehenden Beschluss zu fassen:

**Beschlussempfehlung:**

Der Bürgermeister als örtliche Ordnungsbehörde wird beauftragt, die als **Anlage 3** im Entwurf beigefügte Stadtverordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen gemäß § 5 des Ladenöffnungsgesetzes zu erlassen.

**zu 15) Spenden 2016**

Gem. § 76 Abs. 4 der Gemeindeordnung (GO) obliegt die Einwerbung und Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung (Spende, Schenkung) ausschließlich dem Bürgermeister und die Stadtvertretung entscheidet in öffentlicher Sitzung über die tatsächliche Annahme der Spende.

In den anliegenden Meldelisten sind alle Spenden aus dem Jahr 2016 aufgeführt.

**Beschlussempfehlung:**

Die Stadtvertretung beschließt die Annahme der Spenden, die in den als **Anlage 4** beigefügten Meldelisten aufgeführt sind.

**Zu 16) Bericht über die Prüfung**

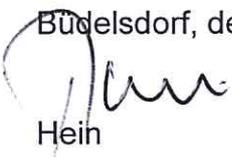
- **des Jahresabschlusses der Volkshochschule „Rendsburger Ring e. V. für das Geschäftsjahr 2015**
- **des Jahresabschlusses 2015 der Seniorenwohnanlage am Park gGmbH**

Gem. § 14 Abs. 4 Kommunalprüfungsgesetz (KPG) sind der Hauptausschuss und die Stadtvertretung davon zu unterrichten, dass die Prüfberichte vorliegen. Die Prüfberichte können während der Öffnungszeiten in der Verwaltung eingesehen werden.

Die Stadtvertretung wird um Kenntnisnahme gebeten.

**Zu 17) Anfragen von Stadtvertreterinnen und Stadtvertretern**

Büdelisdorf, den 07.12.2016

  
Hein

### Jahresabschluss 2015 der Stadt Büdelsdorf

Der Hauptausschuss ist nach § 95 n Abs. 5 GO für die Prüfung des Jahresabschlusses zuständig, wenn – wie bei der Stadt Büdelsdorf – kein Rechnungsprüfungsamt besteht.

Nach § 95 n Abs. 5 GO i.V.m. § 95 n Abs. 1 GO prüft dieser den Jahresabschluss und den Lagebericht mit allen Unterlagen dahingehend, ob

- der Haushaltsplan eingehalten worden ist,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt worden sind,
- bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist,
- das Vermögen und die Schulden richtig nachgewiesen worden sind,
- der Anhang zum Jahresabschluss vollständig und richtig ist,
- der Lagebericht zum Jahresabschluss vollständig und richtig ist.

Stimmberechtigte Mitglieder des Hauptausschusses sind derzeit:

Herr Horst Eckert (Vorsitzender),

Herr Martin Hartig,

Herr Alexander Lerbs

Herr Horst Beyer (1. stellv. Vorsitzender),

Frau Maike Wilken,

Herr Jochen Bredenbeck, (2. stellv. Vorsitzender),

Herr Niels Faust

Im Rahmen eines am 17.09.2016 durchgeführten Workshops wurden die dort anwesenden Mitglieder des Hauptausschusses und die Vertreterinnen und Vertreter der politischen Gremien durch den Kämmerer der Stadt Büdelsdorf, Herrn André Clasen, in die Lage versetzt, den Jahresabschluss des Haushaltsjahres beurteilen zu können.

Wesentliche dort behandelte Prüfungsfelder waren die einzelnen Positionen der Bilanz und die Ergebnis- und Finanzrechnung. Ferner wurden der Anhang und der Lagebericht erläutert. Sämtliche Unterlagen waren danach für eine eingehende Prüfung und Erläuterung einzelner Problemfelder durch die Finanzverwaltung im Rathaus der Stadt Büdelsdorf einsehbar.

Der Hauptausschuss erteilt – frei nach dem Muster aus der Kommentierung zu § 95 n GO - folgenden freiwilligen Bestätigungsvermerk

„Wir haben den Jahresabschluss 2015, bestehend aus der Bilanz, dem Anhang und dem Lagebericht der Stadt Büdelsdorf zum Stichtag 31.12.2015 nach § 95 n GO geprüft. Die Bilanz zum 31.12.2015 gibt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt. Sie wurde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung erstellt.

Die entsprechenden gesetzlichen Vorschriften, die sie ergänzenden Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen wurden beachtet. In die Prüfung wurden die Buchführung, die Inventur, das Inventar und die Übersicht der örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände einbezogen.

Der Lagebericht steht im Einklang mit der Bilanz und seine sonstigen Angaben erwecken keine falsche Vorstellung von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt. Insoweit wird dieser Bestätigungsvermerk ohne Einschränkungen erteilt.“

Büdelsdorf, den 13.10.2016

Name, Vorname	Unterschrift
Seiger, Hans	Hans Seiger
Wielien, Marie	M. Wielien
Knorr Eveline	Eveline Knorr
Lehms Alexander	Alexander Lehms
Hast, Marie	Marie Hast
Eckert, Hans	Hans Eckert

## Haushaltssatzung der Stadt Büdelsdorf für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund der §§ 95 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 15.12.2016 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

- |    |   |            |     |
|----|---|------------|-----|
| 1. | im Ergebnisplan mit   |            |     |
|    | einem Gesamtbetrag der Erträge auf                                    | 19.835.200 | EUR |
|    | einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf                               | 22.560.200 | EUR |
|    | einem Jahresüberschuss von  | -          | EUR |
|    | einem Jahresfehlbetrag von  | 2.725.000  | EUR |
| 2. | im Finanzplan mit   |            |     |
|    | einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf | 19.211.000 | EUR |
|    | einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf | 20.211.800 | EUR |
|    | einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und | 24.103.400 | EUR |
|    | der Finanzierungstätigkeit auf  |            |     |
|    | einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und | 24.524.300 | EUR |
|    | der Finanzierungstätigkeit auf  |            |     |

festgesetzt.

### § 2

Es werden festgesetzt:

- |    |  |            |         |
|----|--|------------|---------|
| 1. | der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf | 23.090.000 | EUR     |
| 2. | der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf                                  | 3.800.000  | EUR     |
| 3. | der Höchstbetrag der Kassenkredite auf   | 2.000.000  | EUR     |
| 4. | die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf                            | 133,08     | Stellen |

### § 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- |    |   |     |   |
|----|---|-----|---|
| 1. | Grundsteuer   |     |   |
|    | a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 320 | % |
|    | b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 380 | % |
| 2. | Gewerbesteuer   | 370 | % |

#### § 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 95 d der Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 10.000 EUR. Die Genehmigung der Stadtvertretung gilt in diesen Fällen als erteilt.

#### § 5

Nach § 6 Abs. 1 Nr. 6 GemHVO-Doppik sind erhebliche Investitionen im Vorbericht darzustellen. Für den Haushalt der Stadt Büdelsdorf wird festgelegt, dass erhebliche Investitionen vorliegen, wenn die Auszahlungen 50.000 EUR oder mehr betragen.

#### § 6

Für die auf Seite 1 im Haushaltsplan nach § 20 GemHVO-Doppik gebildeten Budgets gelten folgende Budgetierungsregelungen:

- a) Die Aufwendungen eines Budgets sind mit Ausnahme der Verfügungsmittel, der internen Leistungsbeziehungen, der Abschreibungen und der Zuführungen zu Rückstellungen und Rücklagen gegenseitig deckungsfähig. Die dazugehörigen Auszahlungen sind ebenfalls gegenseitig deckungsfähig.
- b) Die Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen eines Budgets sind gegenseitig deckungsfähig.
- c) Mehrerträge und die dazugehörigen Mehreinzahlungen eines Budgets können für Mehraufwendungen und die dazugehörigen Mehrauszahlungen verwendet werden. Das Gleiche gilt für Mehreinzahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen.
- d) Die Aufwendungen eines Budgets sind übertragbar. Die dazugehörigen Auszahlungen sind ebenfalls übertragbar.

#### § 7

Der jeweils zuständige Ausschuss wird ermächtigt, über die Aufhebung von Sperrvermerken im Haushalts- und Stellenplan zu entscheiden.

Büdelsdorf, den 16.12.2016

Stadt Büdelsdorf  
Der Bürgermeister

Hein

## Entwurf

# **Stadtverordnung** **über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen**

### **Präambel**

Aufgrund des § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten (LöffZG) vom 29.11.2006 (GVOBl. Schl.-H. S. 243), in Verbindung mit § 2 Abs. 3 der Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach dem Ladenöffnungszeitengesetz vom 30.11.2006 (GVOBl. Schl.-H. S. 252), wird für das Gebiet der Stadt Büdelsdorf verordnet:

### **§ 1**

- (1) Im Stadtgebiet Büdelsdorf dürfen Verkaufsstellen an den Sonntagen der nachstehenden Veranstaltungen jeweils von 12:00 – 17:00 Uhr geöffnet sein:

**„Traditioneller Büdelsdorfer Neujahrsmarkt“ am 08. Januar 2017**  
**„RD macht mobil“ am 07. Mai 2017**  
**„RD ist Kult“ am 05. November 2017**

- (2) Die Vorschriften des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage, die Vorschrift des § 13 LöffZG, die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer im Einzelhandel, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten.
- (3) Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Verordnung können gem. § 14 LöffZG als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

### **§ 2**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Büdelsdorf, den

Stadt Büdelsdorf – Der Bürgermeister  
als örtliche Ordnungsbehörde

gez. Hein  
Hein

# Meldeliste für Spenden

Angebotene Spenden sind dem Bürgermeister zu melden, bei erheblichem Wert unverzüglich.

Einrichtung: Kindergarten Lummerland

Meldende Person: Jörg Käselau

Datum	Art der Spende, Beschreibung	(geschätzter) Wert in €	Spender Name	Adresse	Zweck / besondere Verbindung?
10.11.2016	Sachspende Handtücher	222,29 €	Resogo OHG Frau Ilse Zimahl	Rolandskoppel 17 24784 Westerrönnfeld	keine besondere Verbindung

Summe: 222,29

Unterschrift: *Jörg Käselau* (meldende Person)

Unter "Zweck / besondere Verbindung?" ist zu vermerken, ob der Spender in besonderer Beziehung zur Stadt steht, also z.B. Lieferant oder (möglicher) Vertragspartner ist. Hier ggf. auch anderen Spendeneempfänger notieren, falls Vermittlung gewünscht ist.

## Meldeliste für Spenden

Angeborene Spenden sind dem Bürgermeister zu melden, bei erheblichem Wert unverzüglich.

Einrichtung: städtische Grundschulbetreuung

Meldende Person: Jörg Käselau

Datum	Art der Spende, Beschreibung	(geschätzter) Wert in €	Spender Name	Adresse	Zweck / besondere Verbindung?
07.01.2016	Geldspende	265,50 €	"Onkel Otto" Olaf Exner	Neue Dorfstraße 77 24782 Büdelsdorf	keine besondere Verbindung
05.02.2016	Geldspende	384,00 €	"Onkel Otto" Olaf Exner	Neue Dorfstraße 77 24782 Büdelsdorf	keine besondere Verbindung
18.03.2016	Geldspende	270,50 €	"Onkel Otto" Olaf Exner	Neue Dorfstraße 77 24782 Büdelsdorf	keine besondere Verbindung
08.04.2016	Geldspende	150,75 €	"Onkel Otto" Olaf Exner	Neue Dorfstraße 77 24782 Büdelsdorf	keine besondere Verbindung
13.05.2016	Geldspende	106,50 €	"Onkel Otto" Olaf Exner	Neue Dorfstraße 77 24782 Büdelsdorf	keine besondere Verbindung
22.07.2016	Geldspende	220,50 €	"Onkel Otto" Olaf Exner	Neue Dorfstraße 77 24782 Büdelsdorf	keine besondere Verbindung
19.08.2016	Geldspende	129,16 €	REWE	Hollerstraße 70 24782 Büdelsdorf	keine besondere Verbindung
13.10.2016	Geldspende	178,50 €	"Onkel Otto" Olaf Exner	Neue Dorfstraße 77 24782 Büdelsdorf	keine besondere Verbindung
17.11.2016	Geldspende	152,50 €	"Onkel Otto" Olaf Exner	Neue Dorfstraße 77 24782 Büdelsdorf	keine besondere Verbindung
01.12.2016	Geldspende	264,50 €	"Onkel Otto" Olaf Exner	Neue Dorfstraße 77 24782 Büdelsdorf	keine besondere Verbindung

Summe: 2.122,41 €

Unterschrift:

*Jörg Käselau*

(meldende Person)

Unter "Zweck / besondere Verbindung?" ist zu vermerken, ob der Spender in besonderer Beziehung zur Stadt steht, also z.B. Lieferant oder (möglicher) Vertragspartner ist. Hier ggf. auch anderen Spendenempfänger notieren, falls Vermittlung gewünscht ist.

# Meldeliste für Spenden

Angebote Spenden sind dem Bürgermeister zu melden, bei erheblichem Wert unverzüglich.

Einrichtung: Kindergarten Liliput

Meldende Person: Jörg Käselau

Datum	Art der Spende, Beschreibung	(geschätzter) Wert in €	Spender Name	Adresse	Zuwendungszweck / besondere Verbindung?
07.06.2016	Geldspende	200,00 €	Lions Club	Wehraustraße 11 24768 Rendsburg	keine besondere Verbindung
14.06.2016	Geldspende	33,35 €	mehrere Eltern		Herbstfest

Summe: 233,35

Unterschrift: *Jörg Käselau* (meldende Person)

Unter "Zuwendungszweck / besondere Verbindung?" ist zu vermerken, ob der Spender in besonderer Beziehung zur Stadt steht, also z.B. Lieferant oder (möglicher) Vertragspartner ist. Hier ggf. auch anderen Spendenempfänger notieren, falls Vermittlung gewünscht ist.

# Meldeliste für Spenden

Angebote Spenden sind dem Bürgermeister zu melden, bei erheblichem Wert unverzüglich.

Einrichtung: Projekt "Büdelsdorf goes Multimedia"

Meldende Person: Jörg Käselau

Datum	Art der Spende, Beschreibung	(geschätzter) Wert in €	Spender Name	Adresse	Zuwendungszweck / besondere Verbindung?
25.08.2016	Geldspende	25.000	freenet AG	Deelbögenkamp 4 c 22297 Hamburg	Projektanteil "Büdelsdorf goes Multimedia"

Summe: 25.000

Unterschrift: Käselau (meldende Person)

Unter "Zuwendungszweck / besondere Verbindung?" ist zu vermerken, ob der Spender in besonderer Beziehung zur Stadt steht, also z.B. Lieferant oder (möglicher) Vertragspartner ist. Hier ggf. auch anderen Spendenempfänger notieren, falls Vermittlung gewünscht ist.

# Meldeliste für Spenden

Angebote Spenden sind dem Bürgermeister zu melden, bei erheblichem Wert unverzüglich.

Einrichtung: Flüchtlingsbetreuung

Meldende Person: Jörg Käselau

Datum	Art der Spende, Beschreibung	(geschätzter) Wert in €	Spender Name	Adresse	Zweck / besondere Verbindung?
21.01.2016	Geldspende	65,00 €	Elke Gauda	Friedhofsallee 1 24782 Büdelsdorf	Nähmaschine für Flüchtlinge
18.02.2016	Geldspende	375,44 €	Trauerkollekte Ahlmann		keine besondere Verbindung
08.03.2016	Sachspende 2 Nähmaschinen	183,80 €	Ingrid Saager	Sübenbargen 6 24782 Büdelsdorf	keine besondere Verbindung
16.06.2016	Geldspende	225,00 €	Ev.-Luth. Kirchengemeinde		keine besondere Verbindung

Summe: 849,24 €

Unterschrift: *Jörg Käselau* (meldende Person)

Unter "Zweck / besondere Verbindung?" ist zu vermerken, ob der Spender in besonderer Beziehung zur Stadt steht, also z.B. Lieferant oder (möglicher) Vertragspartner ist. Hier ggf. auch anderen Spendeneempfänger notieren, falls Vermittlung gewünscht ist.